



Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

Kohl Automotive,

bestehend aus

**Kohl Automotive GmbH,
Leipziger Straße 109a, 14929 Treuenbrietzen,**

**Kohl Automotive Treuenbrietzen GmbH,
Leipziger Straße 109a, 14929 Treuenbrietzen, und der**

**Kohl Automotive Eisenach GmbH,
Amrastraße 5, 99817 Eisenach**

und der

...

...

...

(„Lieferant“)

1. Definition INFORMATIONEN

Für die Zwecke dieser Vereinbarung bedeutet der Begriff "INFORMATIONEN" alle technischen, kommerziellen und/oder geschäftlichen Informationen einer Partei (nachstehend "INFORMATIONSGEBER"), einschließlich Formeln, Ideen, elektronisch aufgezeichneter Daten und Produktmuster, die sie im Rahmen einer möglichen weiteren Zusammenarbeit direkt oder indirekt, z. B. durch verbundenen Unternehmen einschließlich ihrer Beteiligungsgesellschaften, durch Berater oder Vertreter der anderen Partei (nachstehend "INFORMATIONSEMPFÄNGER") mündlich, schriftlich oder auf andere Weise mitteilt bzw. zugänglich macht.

2. Vertraulichkeit

2.1 Der INFORMATIONSEMPFÄNGER verpflichtet sich, sämtliche INFORMATIONEN geheim zu halten und sie ohne schriftliche Zustimmung des INFORMATIONSGEBERS

- a) nicht für irgendeinen anderen Zweck als zur Durchführung der Lieferbeziehung sowie daraus ggf. resultierender weitergehender Vereinbarungen zwischen den Parteien zu benutzen; und
- b) keinem Dritten zugänglich zu machen; und
- c) nur solchen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die sie für die Durchführung der Lieferbeziehung benötigen und diese Mitarbeiter, soweit dies gesetzlich zulässig ist, entsprechend dieser Vereinbarung zur Geheimhaltung zu verpflichten; und
- d) nicht gewerblich zu verwerten oder direkt oder indirekt zur Erlangung von Schutzrechten zu benutzen.

Keine Dritten im Sinne dieser Vereinbarung sind Beteiligungsgesellschaften, an denen der INFORMATIONSEMPFÄNGER direkt oder indirekt mindestens 50% (fünfzig Prozent) des stimmberechtigten Gesellschaftskapitals hält bzw. die entsprechende Managementkontrolle ausübt. Ist eine Gesellschaft von Kohl Automotive INFORMATIONSEMPFÄNGER, so sind die anderen Gesellschaften von Kohl Automotive keine Dritten. Auch keine Dritten sind Vertragspartner des INFORMATIONSEMPFÄNGERS wie etwa Unterauftragnehmer und Unterlieferanten, sofern und soweit die Weitergabe von INFORMATIONEN an diese für die Durchführung der Lieferbeziehung erforderlich ist.

Der INFORMATIONSEMPFÄNGER ist dafür verantwortlich, dass die vorgenannten Gesellschaften, die keine Dritten im Sinne dieser Vereinbarung sind, die Bedingungen dieser Vereinbarung als für sich bindend anerkennen und entsprechend befolgen. Erst wenn eine entsprechende Vereinbarung mit der Beteiligungsgesellschaft bzw. dem Vertragspartner abgeschlossen wurde, dürfen INFORMATIONEN – bei Vertragspartnern nur im oben definierten Umfang – an diese bzw. diesen weitergegeben werden.

2.2 Der INFORMATIONSEMPFÄNGER wird Produktmuster, die er im Rahmen dieser Vereinbarung vom INFORMATIONSGEBER erhält, nicht ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung analysieren oder analysieren lassen, bzw. auf ihre Zusammensetzung oder

Herstellweise untersuchen, und wird solche Produktmuster oder Materialien, die solche Produktmuster enthalten, auch nicht an Dritte weitergeben.

Eine etwa erforderliche Testung auf die funktionalen Eigenschaften von Mustern, Proben usw. stellt keine Analyse im Sinne dieses Artikels dar. Sofern Ergebnisse dieser Testung über die Herstellweise, Zusammensetzung und/oder sonstigen spezifischen Eigenschaften der Muster, Proben etc. Aufschluss geben könnten, sind solche Ergebnisse wie die Produktmuster selber entsprechend dieser Vereinbarung geheim zu halten.

2.3 Die vorstehenden Verpflichtungen dieses Artikels 2 gelten nicht für solche INFORMATIONEN, für die der INFORMATIONSEMPFÄNGER nachweisen kann, dass sie

- a) zum Zeitpunkt ihrer Überlassung bereits offenkundig waren oder danach ohne Zutun des INFORMATIONSEMPFÄNGERS offenkundig wurden, oder
- b) zum Zeitpunkt ihrer Überlassung bereits im Besitz des INFORMATIONSEMPFÄNGERS waren oder ihm danach von dritter Seite zugänglich gemacht wurden, und zwar auf rechtlich zulässige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung, oder
- c) das Ergebnis der Arbeiten eigener Mitarbeiter des INFORMATIONSEMPFÄNGERS sind, ohne dass dazu INFORMATIONEN des INFORMATIONSGEBERS oder Teile davon benutzt wurden.

3. Haftung und Schutzrechte

3.1 Jedwede Haftung und/oder Gewährleistung der jeweils anderen Partei wird, soweit gesetzlich nicht zwingend ein anderes gilt, ausdrücklich ausgeschlossen. Es wird insbesondere keine Gewährleistung für die Tauglichkeit der INFORMATIONEN für einen bestimmten Zweck, Neuheit, Vollständigkeit übernommen oder dafür, dass ihre Verwendung keine Schutzrechte Dritter verletzt.

3.2 Unter dieser Vereinbarung überlassene INFORMATIONEN bleiben Eigentum des INFORMATIONSGEBERS. Der INFORMATIONSEMPFÄNGER wird auf schriftliche Anforderung des INFORMATIONSGEBERS alle schriftlichen oder auf andere Weise aufgezeichneten INFORMATIONEN (einschließlich angefertigter Kopien und Abschriften) sowie alle Produktmuster unverzüglich zurückgeben bzw. nach Absprache vernichten.

3.2 Sofern in dieser Vereinbarung nicht abweichend geregelt, sind die Parteien sich darin einig, dass

- a) die Mitteilung bzw. Überlassung von INFORMATIONEN unter dieser Vereinbarung für den INFORMATIONSEMPFÄNGER kein patentrechtliches oder sonstiges Vorbenutzungsrecht begründet

und auch nicht neuheitsschädlich ist.

- b) durch diese Vereinbarung und durch die Mitteilung bzw. Überlassung von INFORMATIONEN, gleichgültig, ob hierfür Schutzrechte bestehen oder nicht, keinerlei Eigentums-, Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstige Rechte eingeräumt werden.
- c) hiermit keinerlei Verpflichtung, eine weitergehende Vereinbarung oder eine Geschäftsbeziehung mit der anderen Partei einzugehen, begründet werden.

4. Vertragsstrafe

Für jeden einzelnen Verstoß gegen die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gemäß Artikel 2 hat der INFORMATIONSEMPFÄNGER eine Vertragsstrafe als Mindestbetrag des Schadens an den INFORMATIONSGEBER zu zahlen, deren Höhe von dem INFORMATIONSGEBER plausibilisiert wird. Im Übrigen gilt § 343 Abs. 1 BGB; § 348 HGB ist abbedungen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

5. Laufzeit

5.1 Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt unbefristet. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

5.2 Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung und Benutzungsbeschränkung gelten auch über das Ende dieser Vereinbarung hinaus und enden fünf (5) Jahre danach. Im Übrigen bleiben Rechte und Pflichten gemäß Artikel 3 und 4 von einer Beendigung dieser Vereinbarung unberührt.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtlich unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen dieser Vereinbarung hierdurch nicht berührt. Vielmehr werden die Parteien die unwirksame Bestimmung rückwirkend durch eine wirksame ersetzen, die deren Sinn und Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt im Falle einer einvernehmlich als ungewollt erkannten Lücke.

6.2 Diese Vereinbarung unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder ihrer Gültigkeit werden nach den Regeln der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. von einem Schiedsgericht unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das schiedsgerichtliche Verfahren wird ergänzend von den Regeln der ZPO bestimmt. Sitz des Schiedsgerichtes ist Erfurt. Für Maßnahmen des vorläufigen Rechtsschutzes bleibt die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte unberührt.

7. Abweichende Vereinbarungen

Folgende Abweichungen von den vorstehenden Regelungen der Geheimhaltungsvereinbarung sind vereinbart:

Ort, Datum

Die Unternehmen der Kohl Automotive,

vertreten durch

[...] Kohl Automotive GmbH, Treuenbrietzen

[...] Kohl Automotive Treuenbrietzen GmbH,
Treuenbrietzen

[...] Kohl Automotive Eisenach GmbH, Eisenach

Ort, Datum

Lieferant